

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landes NRW für die Sonderförderung von Photovoltaik-Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Bochum

§ 1 Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Bochum zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Bochum auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Bochum fördert die Errichtung von neuen

Balkon-Solaranlagen (steckerfertige PV-Anlagen) mit einer Leistung von mind. 400 bis max. 800 Wp. Die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bochum sind einzuhalten.

Informationen zum Einsatz von Stecker-Solargeräten bspw. auf dem Balkon finden Sie unter: [Stecker-Solar: Solarstrom vom Balkon direkt in die Steckdose | Verbraucherzentrale.de](#)

§ 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- natürliche Personen (Privatpersonen), die Eigentümer*innen oder Mieter*innen¹ von Wohnungen in Zweifamilienhäusern oder Mehrfamilienhäusern im Stadtgebiet von Bochum sind oder, die Eigentümer*innen von selbstgenutzten Einfamilienhäusern im Stadtgebiet von Bochum sind
- Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an Haushalte mit geringem Einkommen, die zum Beispiel Leistungen wie Wohngeld, Bürgergeld oder den Bochum-Pass erhalten. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt **vorrangig** für diese Zielgruppe.

¹ Wenn Sie Solarmodule anbringen wollen, müssen Vermieter*in oder Eigentumsgemeinschaft in der Regel zustimmen.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften (bspw. Gesellschaften bei denen die Stadt Bochum Gesellschafter oder Anteilseigner ist) befinden und
- Natürliche Personen, die gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.
- Personen, die bereits eine Förderung über die Stadt Bochum erhalten haben (eine Förderung ist je Wohneinheit für eine Balkon-Solaranlage)

§ 4 Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätzliches

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- An der Erfüllung der Aufgaben ein öffentliches Interesse der Stadt besteht,
- Nicht oder nicht ausreichend für den Einzelzweck Zuwendungen aus Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Bund- oder Landesverwaltung NRW) gewährt werden können.
- den Grundsätzen des Haushaltsrecht bzw. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wird
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Dies erfolgt durch Bescheid per Mail.

4.2 Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme an einem Online-Vortrag der Verbraucherzentrale NRW (Bochum) mit anschließender Diskussions- und Fragerunde. Die Seminartermine zu den Themen Photovoltaik und Stecker-Solar werden nach Inkrafttreten der Richtlinie zusammen mit dem Anmeldelink auf der Internetseite der Stadt Bochum (und der Verbraucherzentrale NRW) veröffentlicht.

Anmeldungen zur Teilnahme am Vortrag senden Sie bitte per E-Mail an die Adresse Stephanie.Kallendrusch@verbraucherzentrale.nrw. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Vortrag ist begrenzt, eine Anmeldung ist daher erforderlich. Eine Anmeldung zu den Vorträgen ist ab Veröffentlichung der Richtlinie möglich. Mit der Anmeldebestätigung erhalten Sie die Zugangsdaten zum Online-Vortrag.

Sie erhalten von der Verbraucherzentrale eine Bescheinigung über die erfolgte Teilnahme, die dem Antrag beizufügen ist. Besuchte Online-Vorträge, die bei Inkrafttreten der Richtlinie nicht älter als vier Wochen sind, können auch noch berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Kontaktwegen können individuelle Telefon- oder Videoberatungstermine über die Mail-Adresse bochum.energie@verbraucherzentrale.nrw angefragt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die reinen Sachausgaben (inkl. Handwerkerleistung) für Steckersolargeräte mit einer Leistung von 400 bis max. 800 W (bezogen auf die Anschlussleistung des Wechselrichters). Die Installation der Geräte kann in Eigenleistung erfolgen, die Eigenleistung ist nicht förderfähig.

Seit dem 01.12.2025 gibt es die Produktnorm für Steckersolargeräte

<https://www.vde.com/de/presse/pressemitteilungen/weltweit-erste-produktnorm-fuer-steckersolargeraete>

Eine Änderung hat sich insbesondere zu den Einspeisesteckdosen ergeben, auf unserer Internetseite findet man dazu im folgenden Link <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/gesetze-und-normen-fuer-steckersolar-was-gilt-was-gilt-noch-nicht-90740> den Hinweis:

Die VDE-Produktnorm schreibt einen speziellen „Einspeise-Stecker“ bei einer Leistung der Module von mehr als 960 Watt vor. Der haushaltssubliche Schuko-Stecker ist bei Leistungen, die darunter liegen, erlaubt. Um die Sicherheit zu gewährleisten, muss dann das Steckersolar-Gerät entsprechend dem [DGS-Sicherheitsstandard](#) oder der Produktnorm (VDE 0126-95) über spezielle Wechselrichter verfügen, die über Sicherheitsschaltungen, eine entsprechende Isolationskoordination und eine ausreichend schnelle Abschaltung verfügen, falls der Stecker unbeabsichtigt gezogen wird. Alternativ ist auch ein Schuko-Stecker mit Schutzhülsen gestattet.

(Quelle: Verbraucherzentrale NRW)

Balkon-Solaranlagen (steckerfertige PV-Anlagen):

Es werden nur steckerfertige Balkon-Module gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard, Produktnorm VDE 0126-95) verfügen.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen finden Sie hier:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Informationen der Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Eine Marktübersicht geeigneter Geräte finden Sie u. a. hier: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Stecker-Solargeräte müssen vom Betreiber/Fördermittelempfänger online im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Der Anmeldeprozess enthält neben den Angaben zum Betreiber folgende Angaben:

- Leistung der Module,
- Leistung des Wechselrichters,
- Standort,
- Datum der Inbetriebnahme
- Stromzählernummer.

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Je Antragssteller*in und Haushalt wird nur ein Steckersolargerät gefördert. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Bochum entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßem Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.

Der*die Empfänger*in der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen der Sonderförderung auf der Internetseite und/oder den Social Media Kanälen der Stadt Bochum als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht werden kann.

Der Verbleib sowie die Nutzung des Stecker-Solargeräts sind auf Deutschland beschränkt.

4.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Förderanträge, die nach dem 01.10.2026 eingereicht werden.
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,

Hinweis: Die Bewilligung des Förderantrags entbindet Gebäudeeigentümer*innen nicht von der Genehmigungspflicht, wenn es sich bspw. um ein denkmalgeschütztes Gebäude oder einen Siedlungsbereich mit Gestaltungssatzung handelt. Ebenso muss eine Genehmigung beantragt werden, wenn dies nach der Bauordnung NRW erforderlich ist.

- Für planungs- und baurechtliche Belange kontaktieren Sie unser Baubürgerbüro:
baubuergerbuero@bochum.de
 - Für Fragen zum Denkmalschutz und der denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Installation Ihrer PV - Anlage kontaktieren Sie:
denkmal@bochum.de
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - d) Maßnahmen nach Nr. 2 Balkonsolaranlagen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Maßnahmen sind begonnen, wenn bereits ein Liefer-

und Leistungsvertrag abgeschlossen wurde. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Stadt Bochum stellt insgesamt 100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 für das Förderprogramm zur Verfügung.

5.1 Zuwendungsart/Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach den Maßgaben dieser Richtlinie gewährt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt als Festbetragfinanzierung.

steckerfertige PV-Anlage (Balkonanlagen): Der Zuschuss beträgt für steckerfertige PV-Anlagen mit einer Leistung von 400 - 800 Wp entsprechend dem Kaufpreis bis max. 500 Euro.

§ 6 Antragsverfahren

Förderanträge – Einreichung und erforderliche Unterlagen

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über den städtischen AntragService. Ein Versand per E-Mail oder in Papierform ist nicht möglich. Alle erforderlichen Dokumente werden direkt im Online-Formular hochgeladen. Für bestimmte Unterlagen stehen im Antrag Download-Funktionen für Vordrucke zur Verfügung.

Erforderliche Dokumente zum Upload:

- Angebot für das Balkonkraftwerk
Das Angebot muss die Leistung der Anlage in Wp enthalten und einen Nachweis der Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, VDE-Norm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) ausweisen.
- Teilnahmebescheinigung am Online-Seminar der Verbraucherzentrale NRW
(Antragstellung ist erst nach Seminarteilnahme möglich.)
- Bei Mietwohnungen: Einverständniserklärung des Vermieters
Ein Vordruck steht im Online-Antrag zum Download bereit, muss vom Vermieter unterschrieben und anschließend wieder hochgeladen werden.
- Bei Haushalten mit geringem Einkommen: Einkommensnachweis (z. B. Bochum-Pass, Wohngeldbescheid)

Bearbeitung der Anträge:

Anträge von Haushalten mit geringem Einkommen werden priorisiert bearbeitet. Eine Rückmeldung zum Bearbeitungsstatus erfolgt durch die Stadt Bochum – es ist nicht erforderlich, den Status selbst zu erfragen.

§ 7 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung und damit die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Bescheid per Mail. Dieser Zuwendungsbescheid wird auf Grundlage dieser Richtlinie i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) erteilt. Er enthält Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen). Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden und prüffähig sein. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahme nach § 4 dieser Richtlinie.

Der Bescheid regelt mindestens folgende Punkte:

- Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen
- Art und Höhe der Finanzierung
- Zeitpunkt der Bereitstellung (auch mehrere Jahre)
- Verweis auf Zweckbindungsfristen
- Abruf- und Auszahlungsverfahren
- Widerrufs-, Rücknahme- und Rückforderungsmöglichkeiten bei nicht zweckentsprechender Verwendung
- daraus resultierende Verzinsungsverpflichtung
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises (einschl. Vorlagefrist) Hinweise zur vorläufigen Haushaltsführung siehe Anlagen.

§ 8 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und insofern der erfolgten Prüfung des durch den*die Zuwendungsempfänger*in einzureichenden Verwendungsnachweises, d. h. nach Vorlage der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über den städtischen Antragsservice. Ein Versand per E-Mail oder in Papierform ist nicht möglich. Alle erforderlichen Dokumente werden direkt im Online-Formular hochgeladen. Für bestimmte Unterlagen stehen im Antrag Download-Funktionen für Vordrucke zur Verfügung.

Ebenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass alle vorrangigen Finanzierungsmittel -, d. h. weitere Zuwendungen- verbraucht worden sind.

Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens bis zum 01.12.2026 auf der Webseite der Stabsstelle Klima & Nachhaltigkeit [PV-Förderung | Stadt Bochum](#) ausschließlich online über den städtischen Antragsservice vorzulegen.

Die Maßnahme (Installation der PV-Anlage) muss bis zum 15.11.2026 durchgeführt worden sein.

§ 9 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen.

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen vor dem 01.12.2026 bei der Stadt Bochum eingereicht werden:

- Eine Rechnung und ein entsprechender Zahlungsbeleg über die angeschaffte steckerfertige PV-Anlage (Balkonanlage) sowie einen Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards). Siehe § 8 Auszahlungsverfahren

Ebenfalls ist ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts vorzulegen. Die Stadt Bochum behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 10 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG NRW).

Die Stadt Bochum soll regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, insbesondere soweit der*die Zuwendungsempfänger*in den Zuwendungsbescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.

Ebenfalls soll die Stadt Bochum regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, soweit

- a) die Zuwendung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird, d. h. wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dies ist der Stadt Bochum unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.
- b) die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Tage an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 31.12.2025 in Kraft und hat vorbehaltlich einer Verlängerung Gültigkeit bis zum 31.12.2026.